

Geschäftsordnung des Stadtelternrates Helmstedt

Präambel

Auf Grundlage von § 98 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes hat sich der Stadtelternrat Helmstedt in seiner Sitzung am 25.04.2013 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§1 - Aufgaben, Pflichten und Zusammensetzung

1. Der Stadtelternrat ist ein politisch unabhängiges, von Eltern gewähltes demokratisches Gremium, das seine Aufgabe darin sieht, Belange der Schülerinnen und Schüler und Eltern im Schulbetrieb auf Basis des Nds. Schulgesetzes zu vertreten. Er hat somit kein parteipolitisches Mandat.
2. Mitglieder des Stadtelternrates sind die von den Grundschulen in städtischer Trägerschaft sowie von den weiterführenden Schulen in Landkreisträgerschaft entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Je Schule werden ein Mitglied und ein Ersatzmitglied entsandt. Die Reihenfolge ggf. mehrerer Ersatzmitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen der Schulelternräte der im Stadtelternrat vertretenden Schulen.
3. Die Ersatzmitglieder des Stadtelternrates haben während ihrer Teilnahme die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Stadtelternrates, ausgenommen des Stimmrechts.
4. Damit der Stadtelternrat seine Aufgaben wahrnehmen kann und in den Sitzungen des Gremiums die Interessen der Schulelternräte aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft sowie der weiterführenden Schulen in Landkreisträgerschaft vertreten sind, sollen die Mitglieder des Stadtelternrates an allen Sitzungen des Stadtelternrates teilnehmen.

§2 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Stadtelternrat einen Nachfolger.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Stadtelternrat.
3. Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, nach eigenem Ermessen treffen. Diese sind dem Stadtelternrat auf der nächsten Sitzung zu erläutern und zu begründen. Vorstandsentscheidungen, die außerhalb der Stadtelternratssitzungen getroffen wurden, sind den Mitgliedern des Stadtelternrates schriftlich zuzuleiten.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung und besserer Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form benutzt.

4. Der Vorstand des Stadtelternrates zieht in seinen Sitzungen bei Problemen, die spezielle Schulformen oder Schulen betreffen, entsprechende Berater und Gäste hinzu.

5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere

- die Vorbereitung der Sitzungen
- die fristgerechte Einladung zu den Sitzungen
- die Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen
- die Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrates
- die Außenvertretung des Stadtelternrates.

6. Wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt nicht wahrnimmt oder mehrfach gegen die Geschäftsordnung verstößt, können Mitglieder des Stadtelternrates einen schriftlichen Antrag auf Abwahl stellen. Der Antrag ist von mindestens 5 Mitgliedern des Stadtelternrates zu unterschreiben. Die anschließende Abstimmung innerhalb des Stadtelternrates hat mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtelternrates zu erfolgen. Während der Abstimmung über die Abwahl ist die Anwesenheit eines Vertreters des für Schulträgeraufgaben zuständigen Fachbereichs erforderlich.

§3 - Sitzungen

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtelternrates erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Zur Vereinfachung kann die Versendung elektronisch erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Notwendigkeit der verkürzten Ladungsfrist ist durch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der entsprechenden Sitzung zu Beginn zu bestätigen. Eine Ablehnung führt zur Beschlussunfähigkeit.

2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern unter Nennung eines Tagesordnungspunktes muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen zu einer Sitzung einladen.

3. Zusätzlich beantragte Tagesordnungspunkte werden zur Beschlussfassung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich auf die Tagesordnung aufgenommen.

4. Einladungen und Sitzungsunterlagen werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stadtelternrates versendet.

5. Der Stadtelternrat tagt nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit, jedoch ohne öffentliche Bekanntmachung.

6. Der Stadtelternrat kann mit Mehrheitsbeschluss bestimmte Angelegenheiten für vertraulich erklären. Vertrauliche Angelegenheiten können nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

§4 - Beschlussfassung

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Stadtelternrates sind antragsberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit ist das entsprechende Ersatzmitglied stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, bzw. entsprechende Vertreter, anwesend sind.
4. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Stadtelternrat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Dies gilt nicht für § 2 Abs. 6.
5. Abstimmungen sind offen. Auf das Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§5 - Protokoll

1. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches Ort und Zeit der Sitzung, Anwesenheitsliste, die behandelten Angelegenheiten und die Beratungs- und Wahlergebnisse enthält.
2. Verantwortlich für die Erstellung des Protokolls ist ein vom Stadtelternrat zu Beginn der Sitzung bestimmter Schriftführer.
3. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung verteilt und ist auf dieser Sitzung zu genehmigen. Einwendungen und inhaltliche Korrekturen werden im dann folgenden Protokoll vermerkt.

§6 - Arbeitskreise

1. Der Stadtelternrat kann Arbeitskreise bilden.
2. Der Stadtelternrat wählt für die jeweiligen Arbeitskreise einen Vorsitzenden, der die Veranstaltungen des Arbeitskreises vorbereitet und leitet, gegebenenfalls Referenten/Fachleute einlädt und die Kommunikation mit dem Stadtelternrat sicherstellt.
3. Der Vorsitzende des jeweiligen Arbeitskreises erstattet dem Stadtelternrat bei allen Sitzungen einen Bericht über den Sachstand.

§7 - Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt am 25.04.2013 in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.

Helmstedt, den 25.04.2013

gez. Witte